

Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vom 27.5.2020 zu Prüfungen im Sommersemester 2020

1. **Mündliche Prüfungen** finden im Sommersemester 2020 grundsätzlich als elektronische Prüfungen über Zoom statt. Sofern aus zwingenden Gründen eine mündliche Prüfung als Präsenzprüfung abgenommen werden muss, ist dies von den Prüfenden spätestens 6 Wochen vor der Prüfung bei der Vorsitzenden und dem Studiendekan mit Begründung anzuzeigen. Die Vorsitzende prüft mit dem Studiendekan, ob die Prüfung als Präsenzprüfung durchgeführt werden kann. Das Studiendekanat erstellt in diesem Fall unter Mitwirkung der Prüfenden ein entsprechendes Konzept und holt die erforderliche Genehmigung der Hochschulleitung ein.
2. Die **Klausuren für Magisterexamen, Fakultäts-Hebraicum und Zwischenprüfung** finden aufgrund der benötigten Hilfsmittel und der Unmöglichkeit, die zugelassenen Hilfsmittel online zur Verfügung zu stellen oder eigene Hilfsmittel zu kontrollieren, als Präsenzprüfungen statt. Das Studiendekanat wird gebeten, dafür ein Konzept zu erstellen und die Genehmigung der Hochschulleitung einzuholen.
3. **Themen für Hausarbeiten** können nur vergeben werden, wenn die Möglichkeit zur Bearbeitung unter den gegebenen Umständen besteht. Es ist die gemeinsame Verantwortung von Prüfenden und Studierenden, dies zu klären. Dafür ist es im Sommersemester 2020 ausnahmsweise den Prüfenden erlaubt, ein bereits gestelltes Thema innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zu modifizieren oder zurückzunehmen, wenn der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums dem Prüfenden nachvollziehbar darlegt, dass die für die Bearbeitung benötigte Literatur nicht hinreichend verfügbar ist. Die Bearbeitungsfrist beginnt dann mit dem Zeitpunkt der Modifizierung des Themas neu zu laufen. Diese Möglichkeit besteht für jede Hausarbeit in diesem Semester nur einmal.
4. Zum Ausgleich der deutlich schlechteren Arbeitsbedingungen werden die **Abgabefristen für Hausarbeiten**, die im WS 2019/20 oder im Sommersemester 2020 erstellt werden, pauschal um 6 Wochen verlängert. [Anmerkung: Diese Verlängerung gilt *zusätzlich* zur an die Schließung von Bibliotheken gekoppelte Verlängerung, die durch Punkt 6 des Umlaufbeschlusses vom 13.3.2020 gewährt wird.]
5. Für Studierende, die im Sommer 2020 die **Zwischenprüfung** ablegen wollen und denen nur eine Hausarbeit als **Zulassungsvoraussetzung** fehlt, wird die Zulassung zur Zwischenprüfung ausnahmsweise trotzdem ausgesprochen, wenn in der Woche vor der ZP-Klausur die Hausarbeit im aktuellen Stand der Prüferin/dem Prüfer der Hausarbeit vorgelegt wird und diese bestätigen, dass der gegenwärtige Stand einen erfolgreichen Modulabschluss wahrscheinlich macht.
6. Die **Bibelkundeprüfung** findet gemäß Punkt 1 statt.
7. **Klausuren im Modul A22** finden im Sommersemester 2020 als mündliche Prüfungen gemäß Punkt 1 statt.